

Prüfungsordnung: Systemischer Coach BDVT

§ 1 Präambel

Die Anforderungen an die Arbeit eines geprüften systemischen Coaches im Geschäftskontext sind sehr vielfältig und herausfordernd. Als systemischer Coach gilt es, über die notwendige methodisch-didaktische Kompetenz zu verfügen, um seine Coachingnehmer/innen beim Erreichen der angestrebten Ziele bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Diese berufliche Fortbildung ermöglicht es, das erworbene und praktizierte Know-how nach außen hin sichtbar zu machen. Durch die Prüfung und Anerkennung durch den Berufsverband BDVT e.V. können die Teilnehmenden der Fortbildung ihre erworbene Qualifikation durch entsprechende Bestätigungen dokumentieren.

Die Verantwortung für den Prozess der Abschlussprüfung der Teilnehmenden obliegt dem Ausbildungsinstitut. Basis bildet die Prüfungsordnung für den Abschluss „Systemischer Coach BDVT“.

§ 2 Aufbau der Abschlussprüfung

§ 2.1 Schriftliche Ausarbeitung /Coaching-Dokumentation

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Coaching- Dokumentation.
- (2) Die Anforderungen an die Coaching-Dokumentation für den o. g. Abschluss lauten wie folgt:
 - a) Dokumentation von drei Coaching Sitzungen, diese können Einzelsitzungen sein oder zu einem Coachingprozess gehören
 - b) Der Aufbau der Coaching-Dokumentation wird vom jeweiligen Ausbildungsinstitut vorgegeben und richtet sich nach dem Muster für Dokumentationen BDVT (siehe Anhang Muster-Dokumentation)
- (3) Bewertet wird die Nachvollziehbarkeit des Coaching-Prozesses, vom Anliegen, zu generellen Zielen bis zu den Sitzungszielen: Wie gelingt es dem Coach, das Ziel mit dem/der Coachingnehmer/in erfolgreich zu realisieren? Wie finden Reflexionen zum Coaching-Prozess statt? Welche Interventionen kommen mit welchem Ziel zur Anwendung (siehe Anhang Prüfungsbogen)?
- (4) **Abgabetermin**
Die Coaching-Dokumentation ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Fortbildung „Systemischer Coach“ im Ausbildungsinstitut einzureichen. Nach erster Bewertung reicht das Ausbildungsinstitut die Dokumentation an den BDVT weiter.

§ 2.2 Live Coachingsequenz

- (1) Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der/die Teilnehmer/in als Live Performance eine Coachingsequenz durchzuführen.
- (2) Das Ausbildungsinstitut sichert die Coachingsequenz mit einem/r Coaching Klienten/Klientin ab. Dafür gibt es verschiedenen Möglichkeiten:
 - a) das Institut organisiert ausreichend Coaching-Klienten
 - b) die Coaching Ausbildungsteilnehmer schlagen Coaching-Klienten vor, die vom Institut auf Eignung überprüft werden
 - c) ein in der Coaching-Dokumentation laufender Coaching-Prozess wird fortgesetzt.

Das Ausbildungsinstitut trägt die Verantwortung für den/die Fortbildungsteilnehmer/in und den/die Coaching-Klienten/-Klientin.

- (3) Die Anforderungen an die Coachingsequenz für den o.g. Abschluss lauten wie folgt
 - a) Dauer mind. 45 Minuten
 - b) Herstellen eines passenden Rapports für das Coaching
 - c) Klärung von Anliegen, Zielen, Coaching Ziel für jetzt,
 - d) Möglichst der Einsatz von konkreten gelernten Interventionen
 - e) Klarer Abschluss des Live Coachings

Das Ausbildungsinstitut stellt dem/der BDVT-Prüfer:in die Aufzeichnung der Coachingsequenz zur Verfügung.

§ 2.3 Reflexionsgespräch / Fachgespräch nach Coachingsequenz

- (1) Nach Sichtung der Coachingsequenz durch den/die BDVT-Prüfer:in erfolgt ein Fachgespräch zwischen Prüfungsteilnehmer/in und BDVT-Prüfer:in.
- (2) Die Anforderungen an das Fachgespräch für den o.g. Abschluss lauten wie folgt:
 - a) Mindestdauer 15 Minuten
 - b) Inhalte sind Selbstreflexion des/der Prüflingsteilnehmer/in und Fragen zur Coachingsequenz, zu den eingesetzten Interventionen und zur Coaching-Dokumentation.

§ 2.4 Feedbackgespräch

- (1) Nach dem Reflexions-/Fachgespräch erfolgt das Feedbackgespräch zwischen BDVT-Prüfer:in und Prüflingsteilnehmer/in.
- (2) Die Anforderungen und Inhalte an das Feedbackgespräch für den o.g. Abschluss lauten wie folgt
 - a) Mindestdauer 30 Minuten
 - b) Feedback zur Coachingsequenz durch den/die BDVT-Prüfer:in
 - c) Fragen zum Kontext an den/die Prüflingsteilnehmer/in
 - d) Fragen zur Nachbereitung der Coachingsequenz bzw. der Coaching-Dokumentation (Erfolgskontrolle/Nachhaltigkeit)

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Bewertung der einzelnen Prüfungsbestandteile

§ 3.1 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Coachingsequenz muss die schriftliche Ausarbeitung/Coaching-Dokumentation bestanden sein.
- (2) Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile bestanden wurden.
- (3) Die einzelnen Prüfungsbestandteile für den o.g. Abschluss werden wie folgt bewertet:

§ 3.2 Schriftliche Ausarbeitung/Coaching-Dokumentation

- (1) Die Prüfungszulassung wird erteilt, wenn der/die BDVT-Prüfer:in die Coaching-Dokumentation für qualitativ gut einstuft (Kriterien § 2.1. (3)). Das Institut ist hier in der Begleiter- und Betreuerpflicht.

§ 3.3 Coachingsequenz

- (1) Die praktische Prüfung/Coachingsequenz gilt als bestanden, wenn die im Prüfungsbogen „Systemisches Coaching“ formulierten Ziele und Qualität gesichert sind.
- (2) Die Coachingsequenz gilt als bestanden, wenn höchstens zweimal die Bewertung „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

§ 3.4 Reflexionsgespräch / Fachgespräch

- (1) Das Reflexionsgespräch / Fachgespräch gilt als bestanden, wenn die Selbstreflexion und fachliche Fragen nicht mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

§ 4 Bezeichnung der beruflichen Qualifikation

Ist die Prüfung bestanden, so ist der/die Fortbildungsteilnehmer/in berechtigt, die Bezeichnung „Geprüfter Systemischer Coach BDVT“ zu führen.

§ 5 Urkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde „Geprüfter Systemischer Coach BDVT“.